
Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hungen für die Erschließungsanlage „Am Steinern Kreuz“ (Flurstücke 223, 50, 42/1 und einer Teilfläche des Flurstücks 55/1, die zwischen den Flurstücken 57, 55/2 und 52 liegt) im Stadtteil Nonnenroth

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 14. November 2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Am Steinern Kreuz“ (Flurstücke 223, 50, 42/1 und einer Teilfläche des Flurstück 55/1, die zwischen den Flurstücken 57, 55/2 und 52 liegt) im Stadtteil Nonnenroth.

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Die in § 1 beschriebene Erschließungsanlage „Am Steinern Kreuz“ gilt abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Hungen vom 01.06.1987 wie folgt als endgültig hergestellt:

- A) Im Bereich des Baugrundstücks/ Flurstücks 56 wurde auf die Herstellung eines Gehweges verzichtet.
- B) Der Wendehammer im Bereich der Straßenparzelle/ Flurstücks 223 wurde im westlichen und im nördlichen Teil (bis auf ca. 7 m) ohne Bürgersteig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hungen, den 15. November 2018

Der Magistrat der Stadt Hungen

gez.
Rainer Wengorsch
Bürgermeister